

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1934	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 34.	Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen.....	203
22. 3. 34.	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums	203
20. 3. 34.	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr	204
14. 3. 34.	Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand.....	207

Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen. Vom 22. März 1934.

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtenengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des § 34 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) bestimme ich, daß die Amtsbezeichnung „Feldpräpste“ in der Befoldungsgruppe B 8 durch die Amtsbezeichnung „Feldbischöfe der Wehrmacht“ zu ersetzen ist.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 22. März 1934.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Änderungs Gesetze vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389), vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 518) und

22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 655) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verfügungen nach §§ 2, 2a, 3 und 4 Abs. 1 müssen spätestens am 30. September 1933, die Verfügungen nach § 4 Abs. 2 spätestens am 31. März 1934, die Verfügungen nach §§ 5 und 6 spätestens am 30. September 1934 zugestellt werden.

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Verfügungen nach §§ 2, 2a bis 4 können zugunsten der davon betroffenen Beamten bis 30. September 1934 durch die im Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden zurückgenommen oder geändert werden.“

2. Im § 14 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „31. März 1934“ ersetzt durch die Worte „30. September 1934“.

Artikel 2

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1934.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk